

Urheber AdG/LA, durch Blaise Carron
Gegenstand Für eine ausgewogenere Nutzung der Instrumente zur Wirtschaftsförderung
Datum 06.05.2019
Nummer 3.0468

Die öffentlichen Gemeinwesen und insbesondere der Kanton verfügen über eine breite Palette an Instrumenten zur Förderung von Unternehmensansiedlungen im Wallis. Wir denken dabei insbesondere an Steuerbefreiungen oder die Unterstützung neuer Unternehmen durch halbstaatliche Einrichtungen wie CimArk.

Im Übrigen können sich einige der Unternehmen, die im Rahmen ihrer Ansiedlung im Wallis staatliche Unterstützung erhalten haben, auch auf das technologische Know-how unserer Hochschulen (z. B. HES-SO) stützen, um ihre Produkte zu entwickeln und zu perfektionieren – ein Know-how, das natürlich auch anderen Unternehmen zugutekommt.

Ziel der Wirtschaftsförderung ist es, die Ansiedlung von Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu begünstigen.

Schlussfolgerung

Der Staat muss im Bereich der Arbeitsverhältnisse neutral sein und die von der öffentlichen Hand gewährten Erleichterungen müssen folglich sowohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern zugutekommen. Damit diese Instrumente also ausgewogener eingesetzt werden, fordern wir mit diesem Postulat, dass die öffentliche Hand (in diesem Fall der Kanton) nur jenen Unternehmen Erleichterungen und/oder Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit den Hochschulen und den öffentlich unterstützten oder halbstaatlichen Einrichtungen gewährt, welche die branchenüblichen Arbeits- und Lohnbedingungen einhalten.

Ohne diese Mindestvorgaben läuft die öffentliche Hand Gefahr, im Rahmen der Wirtschaftsförderung Sozial- und Lohndumping auf dem Kantonsgebiet zu begünstigen, und das obwohl der Kanton umfangreiche Mittel zur Verfügung stellt, um diese besonders schädliche Form von Dumping zu bekämpfen.

Mit dieser minimalen und unbürokratischen Vorgabe könnte der Kanton nicht nur seine Neutralität im Bereich der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter Beweis stellen, sondern auch sicherstellen, dass den Arbeitnehmern, die einen mit staatlicher Unterstützung geschaffenen Arbeitsplatz innehaben, der Gang zum Sozialamt erspart bleibt, um ihren Lebensbedarf zu decken.

Auf diese Weise könnte der Kanton sicherstellen, dass die neu angesiedelten Unternehmen branchenübliche Arbeitsbedingungen bieten und somit eine wirkliche Bereicherung für alle Beteiligten darstellen.

Dieses Gleichgewicht würde es für die Öffentlichkeit, die Einwohner und die Steuerzahler dieses Kantons akzeptabler, nachvollziehbarer und verständlicher machen, wenn diesen Unternehmen Erleichterungen gewährt werden.

Um dieses Postulat rasch und effizient umzusetzen, könnte sich das Wallis von den diesbezüglichen Praktiken anderer Kantone, wie beispielsweise dem Jura, inspirieren lassen, der die Unterstützung durch Bürgschaften an neue Unternehmen bereits an die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags der Branche oder der in der Region üblichen Arbeitsbedingungen geknüpft hat.

Das Wallis könnte sich auch am Waadtländer Gesetz über die Wirtschaftsförderung orientieren, das in Artikel 37 Absatz 2 besagt, dass die Gewährung einer direkten oder indirekten Subvention an die Einhaltung der geltenden Gesamtarbeitsverträge oder der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen geknüpft ist.